

Verfassungswidrigkeit der Besteuerung Alleinerziehender mit Kindern

von Frank Wieland

Zusammenfassung zur Verfassungsbeschwerde

Rechtlicher Rahmen

Das Grundgesetz enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen darüber, nach welchen Grundsätzen die Staatsbürger an den öffentlichen Lasten zu beteiligen sind. Es besteht jedoch kein Zweifel daran, dass der Gesetzgeber an den Grundsatz der Steuergerechtigkeit gebunden ist, der sich aus Art. 3 Abs. 1 GG ergibt. Dieser fordert, dass die Steuerlasten auf die Steuerpflichtigen im Verhältnis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verteilt werden (sog. Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit). Positiv ausgedrückt gebietet es der Grundsatz der sog. horizontalen Steuergleichheit im Bereich der Familienbesteuerung, dass eine verminderte Leistungsfähigkeit der Familie auch sachgerecht berücksichtigt werden muss. Dabei ist ergänzend auch der Schutz der Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG angesprochen, denn als Familie geschützt ist auch die Gemeinschaft von einem Elternteil mit seinem Kind.

Die Verfassungsbeschwerde

Die vorstehend skizzierten rechtlichen Rahmenbedingungen greift die vom Verfasser im Auftrag des VAMV und im Namen einzelner Mitglieder eingereichte Verfassungsbeschwerde gegen die zum 1.1.2002 beginnende Abschmelzung und ab 2005 völlige Abschaffung des Haushaltsfreibetrages (§ 32 Abs. 7 S. 1 u. 6 EStG) im sog. „Zweiten Gesetz zur Familienförderung“ auf. Die Einelternfamilie ist regelmäßig die wirtschaftlich am schlechtesten ausgestattete Familie. Durch die Gründung eines Hausstandes treten regelmäßig erhöhte finanzielle Aufwendungen ein, zumal die gesamte Last der Existenzsicherung der Familie – im Gegensatz zur Ehe – auf einer Person liegt. Hinzu kommt, dass trotz dieser überwiegend geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Einelternfamilie ein gewichtiger steuerlicher Vorteil verlorengelht, welcher allein der Ehe zukommt, nämlich das Ehegattensplitting. Überdies haben Ehegatten natürlich zwei Grundfreibeträge. Diese besondere Situation Alleinstehender mit Kindern und deren steuerliche Behandlung im Sinne einer geminderten Leistungsfähigkeit beschäftigte das Bundesverfassungsgericht bereits in einer grundlegenden Entscheidung vom 3.11.1982 (BVerfGE 61, 319 ff). In dieser Entscheidung hat das BVerfG den immer schon vorhandenen Zusammenhang zwischen

Haushaltsfreibetrag und Ehegattensplitting nochmals klargestellt und die Funktion des Haushaltsfreibetrages als Ausgleich zum Ehegattensplitting unterstrichen. Da Einelternfamilien auch 20 Jahre später zum einen weiterhin wirtschaftlich weniger leistungsfähig sind und zum anderen weder einen zweiten Grundfreibetrag haben, noch in den Genuss der Vorteile des Ehegattensplittings kommen, hat der Haushaltsfreibetrag - zumindest so lange das Ehegattensplitting noch besteht – weiterhin seine verfassungsrechtliche Rechtfertigung und Notwendigkeit. Die Abschaffung verstößt gegen die oben skizzierten Verfassungsprinzipien.

Der Irrtum der angeblich vom BVerfG geforderten Streichung des Haushaltsfreibetrages

Ganz entschieden wird in der Verfassungsbeschwerde mit dem Irrtum aufgeräumt, dass der Gesetzgeber aufgrund einer Entscheidung des BVerfG vom 10.11.1998 (BVerfGE 99, 216 ff.) „gezwungen“ worden sei, den Haushaltsfreibetrag abzuschaffen. Dies ist nicht richtig, was eine genaue Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt der v.g. Entscheidung zeigt. Geklagt hatten nämlich ein ehemals alleinerziehender Vater und eine Mutter, die zunächst ohne Trauschein zusammengelebt hatten und nach der Eheschließung mehr Steuern zahlen mussten als zuvor. In dieser Konstellation sah das BVerfG verfassungsrechtliche Probleme der bisherigen Regelung zum Haushaltsfreibetrag im Vergleich von nichtehelichen Lebensgemeinschaften (unverheiratete Eltern) mit der Ehe (verheiratete Eltern). Mit der Frage nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Einelternfamilien im Vergleich mit Ehepaaren hat sich das Bundesverfassungsgericht jedoch überhaupt nicht beschäftigt. Der Gesetzgeber hat die Situation freilich genutzt, um eine Nivellierung nach unten (Abschaffung eines Freibetrages) anstatt nach oben (Erweiterung des Freibetrages) vorzunehmen. Dies ist allerdings verfassungsrechtlich wiederum nicht gelungen. Denn die jetzt gefundene Regelung stellt jedenfalls Einelternfamilien wirtschaftlich schlechter und ist damit mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wie oben ausgeführt nicht mehr vereinbar. Überdies ist mit dem Haushaltsfreibetrag das Äquivalent zum Splitting bei Ehegatten weggefallen, so dass die Streichung des Haushaltsfreibetrages als Kompensation zum Ehegattensplitting ohne gleichzeitige Neuordnung der Ehegattenbesteuerung ebenfalls verfassungswidrig ist. Weiter sind die gefundenen Übergangsregelungen – dies sei hier nur am Rande erwähnt – auch verfassungsrechtlich mehr als bedenklich. Erstrebt wird daher, dass durch Wiedereinführung einer gegebenenfalls modifizierten Regelung der geminderten steuerlichen Leistung Alleinerziehender wieder Rechnung getragen wird und

weiterhin ein spezieller Freibetrag für Alleinerziehende eingeführt wird, der die Funktion des Äquivalents zum Ehegattensplitting erfüllt.

Das weitere Verfahren

Nach Einreichung der Verfassungsbeschwerde wird zunächst über die Annahme entschieden. Da Verfassungsbeschwerdeverfahren selbst bis zu diesem Stadium mehrere Jahre dauern können, ist es wichtig, dass sämtliche Betroffenen – auch die Beschwerdeführer – gegen entsprechende Steuerbescheide rechtzeitig Rechtsmittel einlegen. Denn die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die gesetzliche Regelung unmittelbar und hindert nicht die Rechtskraft entsprechender Bescheide, so dass hier empfohlen wird, entsprechende Rechtsmittel parallel einzulegen.

Da Steuerpolitik stets zugleich Gesellschaftspolitik ist, bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber Nachbesserungen vornimmt, bei denen die Alleinerziehenden als wirtschaftlich schwache Schicht der Bevölkerung wieder entsprechend den skizzierten verfassungsrechtlichen Maßgaben geschützt werden.

*Rechtsanwalt Frank Wieland
Koblenzer Str. 99 - 103
53177 Bonn Bad-Godesberg*

*Der Artikel wird veröffentlicht in "Informationen für Einelternfamilien" Nr.2, März/April 2002.
Bonn, 18. Februar 2002*



Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.

Beethovenallee 7, 53173 Bonn Tel. 0228-352995 mail vamv-bv@t-online.de, www.vamv.de